



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

3. Schulgeld, Wirtschaftsbeihilfen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

Schulgeld

ständig auftauchenden neuen Erziehungsaufgaben wohl vorbereitet ist. Von dieser Erkenntnis ausgehend, hat die Stadt, ungeachtet der in Berlin vorhandenen zahlreichen staatlichen Bildungsinstitute, von sich aus seit Jahren erhebliche Mittel für die Aus- und Fortbildung ihrer Lehrer bereitgestellt. Insbesondere wendet sie der von der Lehrerschaft gegründeten Diesterweg-Hochschule und dem ihr angegliederten Werklehrerseminar seit Jahren stattliche Beträge zu. Insgesamt betragen die Ausgaben für Lehrerfortbildung

1924	10 000 RM.
1925	78 400 RM.
1926	111 000 RM.
1927	135 000 RM.
1928	201 000 RM.

Ihnen stehen verhältnismäßig nur geringe Einnahmen an Teilnehmergebühren gegenüber.

Zur Lehrerfortbildung im weiteren Sinne gehört auch die Veranstaltung von Studienreisen für Lehrpersonen, der in den letzten Jahren von der Schulverwaltung eine steigende Aufmerksamkeit gewidmet wird, wie sich aus folgenden Haushaltszahlen ergibt.

Aufwendungen für	1924	28 500 RM.
	1925	99 000 RM.
	1926	114 000 RM.
	1927	137 000 RM.

Die angeführten Zahlen sollen nichts anderes sein, als einige besonders bemerkenswerte Stichproben aus dem in Wirklichkeit um vieles differenzierteren Schuletat. Sie werden aber genügen, dem Leser eine Vorstellung vom Aufbau dieses Etats zu geben und ihn zu überzeugen, daß die finanziellen Leistungen der Stadt auf dem Gebiete des Schulwesens, ungeachtet der seit Jahren bestehenden Finanzschwierigkeiten, im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen doch einen recht stattlichen Umfang einnehmen. Man darf daraus wohl mit Recht auf den entschiedenen Kulturwillen der Berliner Gemeindekörperschaften schließen, die bei den Haushaltsberatungen stets von der Überzeugung ausgehen, daß gerade auf kulturellem Gebiete Sparpolitik am wenigsten angebracht ist.

Schulgeld

(mit Wirtschaftsbeihilfen und Stipendien für Studierende).

I. Als Groß-Berlin entstand, gab es in den Bezirken 1—6 und 7—20 viele, ganz verschiedenartige Schulgeldsätze für den Besuch der höheren und mittleren Schulen. Selbst innerhalb eines Bezirks herrschte bei Bemessung des Schulgeldes bunteste Mannigfaltigkeit, falls er mehrere größere Gemeinden umschloß.

Auch in dieser Hinsicht mußte die Schulverwaltung des neuen Berlin einheitliche Sätze aufstellen. Damit begnügte sich die Verwaltung jedoch nicht, sondern sie schuf schon im Jahre 1922 für einheimische Kinder eine Staffelung des Schulgeldsatzes einmal nach der Höhe des Einkommens des Erziehungspflichtigen und ferner nach der Zahl seiner eine höhere Schule besuchenden Kinder. Damit hatte ein bedeutungsvoller sozialer Gedanke zum ersten Male in Preußen Gestalt gewonnen, daß nämlich die über die Volksschule hinausführenden Lehranstalten keineswegs nur den Kindern der Begüterten offen stehen dürften, sondern unterschiedslos den bildungsfähigen Kindern aller Volksschichten. Gerade dem Bildungsdrang und der geistigen Veranlagung der Kinder ärmerer und kinderreicher Volkskreise sollte durch die Staffelung des Schulgeldes nach dem Einkommen und der Kinderzahl des Unterhaltspflichtigen Rechnung getragen werden.

Die Sätze aus der Zeit des Währungsverfalls seien hier übergangen. Nur als kleiner Beitrag zur Zeitgeschichte sei vermerkt, daß Anfang November 1923 das Schulgeld an höheren Schulen monatlich 9 Milliarden Papiermark betrug, daß aber einzelne Kinder in der Lage waren, diese Summe aus ihrem Taschengeld zu bezahlen.

Im September 1923 hatte auch der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen eingehenden Erlaß über die Gestaltung des Schulgeldes veröffentlicht, der zum ersten Male für ganz Preußen Ermäßigungen für weitere eine höhere Schule (einschließlich Hochschule) besuchende Kinder des gleichen Erziehungsberechtigten vorsah, und zwar sollte die Ermäßigung für das zweite Kind 10 %, für das dritte Kind 50 %, jedes weitere Kind 100 % betragen.

Nach den schon seit geraumer Zeit in Berlin geltenden Grundsätzen gestaltete sich die Ermäßigung nach dem Einkommen und nach der Kinderzahl für Einheimische beispielsweise vom 1. Mai 1924 ab wie folgt:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. Kind
Unter 1 500 RM.	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$
1 500—3 000 „	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$
3 000—4 500 „	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$
4 500—6 000 „	—	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
6 000 u. mehr „	—	—	—	—	—

Damals betrug das Schulgeld für Schüler höherer Lehranstalten 12,50 RM., für solche der Mittelschulen 5 RM. monatlich.

Inzwischen ist die Staffelung durch Verschiebung der Staffeln in mancher Hinsicht verfeinert worden; das Schulgeld an höheren Schulen beträgt zur Zeit 15 RM., an Mittelschulen 5 RM. monatlich, und die Ermäßigung ist — wie folgt — geregelt:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. Kind
Unter 2 500 RM.	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$
2 500 — 3 300 „	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$
3 300 — 5 000 „	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$
5 000 bis Endgehalt der Gruppe XIII	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$

Eine weitere durchgreifende Neuregelung beschäftigt zur Zeit die städtischen Körperschaften.

Durch die Schulgeldstaffelung fallen aus dem Schulgeldsoll der Stadt Berlin rund 35 % für Freistellen und Ermäßigungen aus, während der Staat, der übrigens zur Zeit bereits 200 RM. jährliches Schulgeld (gegen 180 RM. in der Stadt Berlin) ohne Staffelung des Schulgeldes nach dem Einkommen erhebt, von dem Schulgeldaufkommen nur 20 % für Freistellen und Schulgeldermäßigungen zur Verfügung stellt. Für Gewährung der Geschwisterermäßigung sind in Berlin Kinder, die städtische höhere Fachschulen besuchen, seit 1923 als höhere Schulen besuchende Geschwister mitgerechnet worden, seit 1927 auch solche, die staatliche Fachschulen besuchen.

Beachtung verdient auch die Regelung des Schulgeldes für Kinder von Ausländern. Als für Kinder von Einheimischen die Staffelung nach dem Einkommen und der Kinderzahl eingeführt wurde, erhöhte man für die Kinder von Ausländern den Schulgeldsatz ohne Staffelung nach dem Einkommen — jedoch mit der Geschwisterermäßigung — auf das Fünffache.

Zunächst (1923) wurden dann Deutsch-Österreicher, Deutsch-Balten, Ausländer deutscher Abstammung und längere Zeit im Inland ansässige Ausländer mit den Inländern gleichgestellt. 1925 wurde den Kindern solcher Ausländer, die im diplomatischen Dienst ihrer Regierungen in Preußen tätig waren, der Inländerschulgeldsatz mit der Geschwisterermäßigung — doch ohne Staffelung nach dem Einkommen — bewilligt, sofern für Kinder deutscher Diplomaten im betreffenden Auslande Gegenseitigkeit verbürgt war.

1927 endlich wurden die Kinder von Ausländern aller Staaten, die Gegenseitigkeit verbürgen — das sind fast alle Kulturstaaten —, den Einheimischen unter Anwendung der Staffelung gleichgestellt; ebenso die Kinder aller Nichtdeutschen, die seit drei Jahren ohne größere Unterbrechung im Deutschen Reich ansässig sind und ihr Einkommen wesentlich im Deutschen Reich beziehen.

Zur Zeit zahlen also nur die wenigen Ausländer für ihre Kinder ein erhöhtes — doppeltes — Schulgeld, ohne Staffelung nach dem Einkommen, jedoch mit Geschwisterermäßigung, deren Heimatstaat keine Gegenseitigkeit verbürgt, und die auch noch nicht drei Jahre ohne größere Unterbrechung im Deutschen Reich ansässig sind oder ihr Einkommen nicht wesentlich im Deutschen Reich beziehen. Auch diese letzte Schranke dürfte in Kürze fallen.

Eltern, die nicht in Berlin wohnen, ihre Kinder aber in Berlin auf eine höhere oder mittlere Schule schicken, zahlen — ohne Unterschied, ob sie Deutsche sind oder nicht — ein um 25% erhöhtes Schulgeld ohne Staffelung nach dem Einkommen, jedoch mit Geschwisterermäßigung.

An den Volksschulen zahlten die Kinder von Auswärtigen das einfache, Kinder von Ausländern zunächst das dreifache Fremdschulgeld gemäß § 6 V.U.G. Nach einer kürzlich getroffenen Regelung zahlen vom 1. April 1928 ab die Kinder von Ausländern und von Auswärtigen einheitlich den einfachen Betrag des Fremdschulgeldes.

Das Schulgeldaufkommen betrug seit 1924 bis jetzt stets fast 9 Millionen Reichsmark.

II. Die gleiche Erwägung, die seinerzeit zur Einführung eines nach dem Einkommen gestaffelten Schulgeldes Anlaß gab, führte bei Beginn der wirtschaftlichen Gesundung der städtischen Wirtschaft auch dazu, sogenannte Wirtschaftsbeihilfen zu schaffen.

Nach Art. 146, Abs. 3 RV. sind für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Berlin setzte das erstmalig im Jahre 1925 für solche Wirtschaftsbeihilfen den Betrag von 450 000 RM. in den Haushalt ein.

1926 wurden für Mittelschulen noch 25 000 RM. und für das Köllnische Gymnasium und die mit ihm verbundene Kämpf-Realschule als Begabten-Aufbauschule noch weitere 50 000 RM. bereitgestellt, so daß in diesem Jahre 525 000 RM. für Wirtschaftsbeihilfen zur Verfügung standen.

Für 1927 sind 712 500 RM. für die höheren Lehranstalten und Mittelschulen, sowie 50 000 RM. für das Köllnische Gymnasium und Kämpf-Realschule vorgesehen.

Die Verteilung der Wirtschaftsbeihilfen auf die einzelnen Lehranstalten erfolgt unter Berücksichtigung der Schülerzahl und der Wirtschaftslage der Eltern nach dem Umfange der in den einzelnen Schulen gewährten Schulgeldbefreiungen und Schulgeldermäßigungen. Die einzelne Beihilfe beträgt im Regelfalle 300 RM. jährlich und wird monatlich im voraus gezahlt. Die Vergebung der Wirtschaftsbeihilfen geschieht durch den Direktor nach Anhörung der Gesamtkonferenz und Genehmigung durch die zuständige Bezirksschulverwaltung. Die Wirtschaftsbeihilfen sind nur besonders begabten, bedürftigen Schülern, und zwar unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu gewähren. In ganz besonderen Einzelfällen kann auch über den Betrag von 300 RM. hinausgegangen werden.

In diesem Zusammenhange darf auch noch darauf hingewiesen werden, daß die Fürsorge der Schulverwaltung für die bedürftigen Schüler keineswegs mit der Reifeprüfung und Schulentlassung endet. Aus früheren Zeiten stehen ihr noch einige Mittel zur Unterstützung von Studierenden zur Verfügung, die allerdings durch den Währungsverfall nur noch 10 000 RM. betragen; auch die Stiftungsverwaltung des Magistrats kann jährlich etwa 12 000 RM. für Stipendien an Studierende in höheren Semestern vergeben.

Durch den Haushaltsplan 1927 sind erstmalig noch 10 000 RM. für Studienbeihilfen an Abiturienten von Aufbauschulen bereitgestellt worden. Diese Beihilfen sollen besonders bedürftigen Studierenden aus den Aufbauschulen auf die Dauer eines Jahres unter Vorbehalt des Widerrufs im Betrage von 500 RM. jährlich gewährt werden. Weiterbewilligung für mehrere Jahre soll die Regel sein.